

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 6

Ausgegeben Oppeln, den 5. Februar 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 13—18 R. G. Bl., S. 69; wissenschaftl. Befähigung für den einj.-freiwilligendienst, Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, S. 70; Allerh. Gnadenerrlaß S. 70—71; Zulassung von Azetylen-Schweißapparaten, S. 71; Doppelbesteuerungen in Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt, Ausführungsanweisung zur B.N.B. über Käse, Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter und mit ausländ. Schweinefleisch, S. 72; Einfuhr von Salzheringen, Aenderung der Postordnung, S. 73; Schreibweise des Orts Jaktorowalde, zur Annahme von Praktikanten ermächtigte Krankenhäuser usw., S. 74; Vertagung von Kreisfahsen, Vestränge über Obst- und Gemüsebau in Proskau, Verbot von Sonderausverkäufen usw., Höchstpreise für Benzol und Solventnaphtha, Bestandserhebung von Rußbaumholz, S. 75; Verwendung von Benzol und Solventnaphtha, Viehsteuchen, Personalnachrichten, Regelung des Bogsdorf-Palendorfer Deichs, S. 76.

**Sonderbeilage:** Allerh. Gnadenerrlaß vom 27. 1. 16 mit Ausführungsbestimmungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Reichsgesetzblatt.

**133.** Die Nummer 13 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5033 eine Bekanntmachung über das Außerkräfttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 316), vom 21. Januar 1916, unter

Nr. 5034 eine Bekanntmachung, betreffend den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln, vom 22. Januar 1916, und unter

Nr. 5035 eine Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 22. Januar 1916.

**134.** Die Nummer 14 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 5036 eine Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 21. Januar 1916.

**135.** Die Nummer 15 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5037 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen, vom 22. Januar 1916.

**136.** Die Nummer 16 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5038 eine Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut, vom 25. Januar 1916.

**137.** Die Nummer 17 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5039 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384), vom 27. Januar 1916, unter

Nr. 5040 eine Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 647), vom 27. Januar 1916, und unter

Nr. 5041 eine Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711), vom 27. Januar 1916.

**138.** Die Nummer 18 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5042 eine Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der landwirtschaftlichen Maschinenausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesell-

schaft in Berlin 1916, vom 25. Januar 1916, und unter

Nr. 5043 eine Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916.

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

#### 139. Wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Auf Jören Bericht vom 29. November 1915 genehmige Ich, daß das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nach Maßgabe meines Erlasses vom 22. Juni 1915 Böglingen der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Volkshochlehrerseminare auch dann erteilt werden kann, wenn sie bei ihrem Eintritt in den Heeresdienst das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Großes Hauptquartier, den 5. Dezember 1915.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Reichsamt des Innern.)

Delbrück.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Berlin, den 18. Januar 1916.

Reichsministerium.

Zu Vertretung: v. Wandel.

Nr. 3167/12 15. C 1.

#### 140. Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge.

Die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, eingetragener Verein in Berlin N 24, Wobnplatz 3 II, ist bereit, in Fällen von Not und Gefährdung sich Jugendlicher, besonders mutterloser Kinder von Militärpersonen, anzunehmen und Rat und Auskunft zu erteilen.

Die Bestrebungen des Vereins sind den Mannschaften erneut (vgl. Erlass vom 30. Juni 1915 — A. B. Bl. S. 316 —) bekanntzugeben, die Bekanntmachungen von Zeit zu Zeit zu wiederholen.

Großes Hauptquartier, den 20. Januar 1916.

Reichsministerium.

Wild v. Hohenborn.

Nr. 690/12 15. C 1.

#### 141. Allerhöchster Gnabenerlass.

Ich will in dankbarer Anerkennung der von Meinem Heer in schweren Kämpfen erlangenen Erfolge auch an Meinem diesjährigen Geburtstag allen Militärpersonen des aktiven Heeres, der aktiven Marine und der Schuttruppen, soweit nicht einem der hohen Bundesfürsten das Begnadigungsrecht zusteht, die gegen sie von Militärbehörden verhängten Disziplinarstrafen sowie die von Militärgerichten

des preussischen Kontingents oder vom Gouvernementsgericht Ulm verhängten Geld- und Freiheitsstrafen oder den noch nicht vollstreckten Teil aus Gnade erlassen, sofern die auferlegten Freiheitsstrafen sechs Monate nicht übersteigen.

Ausgeschlossen von der Begnadigung sollen jedoch die Personen sein, die

1. unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen,
2. seit der Verhängung der Strafe sich schlecht geführt haben.

Ist auf Geldstrafe neben Freiheitsstrafe erkannt, so ist die Geldstrafe nur dann erlassen, wenn die Freiheitsstrafe unter diesen Erlass fällt.

Ich beauftrage Sie, für die Bekanntmachung und Ausführung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

Großes Hauptquartier, den 27. Januar 1916.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Wild v. Hohenborn.

#### 142. Allerhöchster Erlass über die Niederschlagung von Strafverfahren und die Begnadigung von Kriegsteilnehmern.

1. Ich will Meine Erlasse vom 27. Januar 1915 und 24. April 1915 über die Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer dahin erweitern, daß die bisher noch nicht niedergeschlagenen und noch nicht rechtskräftig erlegten Untersuchungen gegen Personen, die vor dem heutigen Tage die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer erlangt haben, wegen der in den erwähnten Erlassen bezeichneten Straftaten niedergeschlagen werden, wenn die Straftaten vor dem heutigen Tage und vor der Einberufung des Täters zu den Fahnen begangen sind.

Auch in diesen Fällen erfolgt die Niederschlagung unter der Bedingung, daß nicht der Täter durch militärgerichtliches Urteil mit Entfernung aus dem Heer oder der Marine oder mit Dienstentlassung bestraft ist oder bestraft werden wird oder, wenn er keine Person des Soldatenstandes ist, mit Rücksicht auf eine Straftat seine Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren hat oder verlieren wird.

II. Weiter will Ich den Teilnehmern an dem gegenwärtigen Kriege die vor ihrer Entlassung von den Fahnen durch Urteil oder Strafbefehl eines preussischen Zivilgerichts einschließlich der auf Grund des Gesetzes über den Belagerungsstand gebildeten außerordentlichen Kriegsgerichte oder durch Strafverfügung einer preussischen Polizeibehörde oder durch Strafbescheid einer preussischen Verwaltungsbehörde wegen der vor der Einberufung zu den Fahnen begangenen Straftaten bis zum heutigen Tage rechtskräftig erkannten Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt oder erlassen sind, einschließlich der Nebenstrafen und der rückständigen Kosten in Gnade erlassen, sofern die einzelne Strafe oder ihr noch nicht vollstreckter Teil nur in Verweis, Geldstrafe, Haft, Festungshaft bis zu einem Jahr einschließlich oder Gefängnis bis zu einem Jahr

einschließlich allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen besteht. Der Erlass der Nebenstrafen erstreckt sich indessen nicht auf die nach § 42 Absatz 1 des Militärstrafgesetzbuchs von Rechts wegen eingetretene militärischen Ehrenstrafen. Die vorstehend bezeichneten Strafen sind auch dann erlassen, wenn sie zu einer Gesamtstrafe vereinigt sind; jedoch tritt in diesem Falle der Straferlass nur ein, wenn der Gesamtbetrag der Strafe oder sein noch nicht vollstreckter Teil das oben bezeichnete Maß nicht übersteigt.

Auf die Strafen, die von einem der mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte erkannt sind, findet dieser Erlass Anwendung, sofern nach den mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechts in dem betreffenden Falle Mir zusteht.

Ausgeschlossen von den Gnadenrweisen bleiben:

1. Personen des Soldatenstandes, gegen die durch gerichtliches Urteil auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine oder auf Dienstentlassung erkannt worden ist oder erkannt werden wird;

2. andere Personen, die mit Rücksicht auf eine Straftat die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren haben oder verlieren werden;

3. Personen, die Kriegsteilnehmer geworden sind, obwohl sie die Fähigkeit zum Dienst in dem deutschen Heer oder der Kaiserlichen Marine gemäß §§ 31, 34 des Reichsstrafgesetzbuchs, §§ 32, 33, 42 des Militärstrafgesetzbuchs verloren hatten; doch will ich Ich wegen dieser Personen in geeigneten Fällen Einzelvorschlägen auf Erlass oder Milderung der Strafen entgegensehen.

III. Endlich ermächtige Ich den Justizminister, zugunsten von Kriegsteilnehmern und deren Hinterbliebenen in Strafsachen, die vor preussischen Zivilgerichten geschwebt haben, die Kosten, soweit sie noch nicht erlassen sind, ganz oder teilweise auch unter Rückerstattung bereits gezahlter Beträge niederzuschlagen und die Befugnis zur Niederschlagung auf andere Justizbehörden zu übertragen.

IV. Die Minister der Justiz, der Finanzen, des Innern und des Krieges haben die zur Ausführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Großes Hauptquartier, den 27. Januar 1916.

**Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz.  
Befeler. v. Breitenbach. Eydow. v. Troitt zu Solz.  
Fehr. v. Schorlemer. Lenze. v. Loebell.  
v. Jagow. Wild v. Hohenborn. Helfferich.

An das Staatsministerium.

Vorstehender Allerhöchster Erlass wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Zu I des Erlasses finden die Ausführungsbestimmungen zu den Allerhöchsten Erlassen vom 27. Januar und 24. April 1915 (M. V. Bl. S. 31 und 182) mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung,

daß die vor dem heutigen Tag eingestellten Kriegsteilnehmer unter den Erlass fallen, sofern die Straftat nicht nur vor dem heutigen Tage, sondern auch vor der Einberufung zu den Fahnen begangen ist.

Zu II des Erlasses ist hervorzuheben, daß dieser sich nicht auf militärgerichtlich erkannte Strafen bezieht und daß die neben einer zivilgerichtlichen Verurteilung nach § 42 Absatz 1 des Militärstrafgesetzbuchs von Rechts wegen eingetretene militärische Ehrenstrafe nicht erlassen ist.

Berlin, den 27. Januar 1916.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 408/1. 16. O 4.

### 143. Allerhöchster Erlass über Bösung von Straftatträgen.

Auf den Bericht vom 15. Januar 1916 will Ich in Gnaden genehmigen, daß im Strafregister und in den polizeilichen Listen alle Vermerte über die bis zum 27. Januar 1906 (einschließlich) von preussischen Zivilgerichten oder von Militärgerichten des preussischen Kontingents erkannten sowie über die bis zu dem bezeichneten Tage durch Verfügung preussischer Polizeibehörden festgesetzten Strafen gelöscht werden, wenn

1. der Bestrafte keine anderen Strafen erhalten hat als Gefängnis bis zu einem Jahr einschließlich oder Festungshaft bis zu einem Jahr einschließlich oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen,

2. gegen den Bestraften nach dem 27. Januar 1906 bis zum heutigen Tage nicht wieder auf Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich erkannt ist

Auf die Strafen, die von einem der mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte erkannt sind, findet dieser Erlass Anwendung, sofern nach den mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechts in dem betreffenden Falle Mir zusteht.

Die Minister der Justiz, des Innern und des Krieges haben die zur Ausführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Großes Hauptquartier, den 27. Januar 1916.

**Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz.  
Befeler. v. Breitenbach. Eydow. v. Troitt zu Solz.  
Fehr. v. Schorlemer. Lenze. v. Loebell.  
v. Jagow. Wild v. Hohenborn. Helfferich.

An das Staatsministerium.

### 144. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Aetztylen- und Aetzschwefelapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Aetztylenvereins werden die Aetztylen- und Aetzschwefelapparate mit 4 kg Karbidfüllung der Firma Armaturen- und Apparate-Bauanstalt

Ammon G. m. b. H. in Berlin-Schöneberg für das Königreich Preußen gemäß den §§ 12 und 14 der Agethlerordnung unter den Typennummern „J 45“ bzw. „A 23“ widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikatgeber solcher Apparate müssen auf den Rieten oder Zinntropfen, mit denen sie besetzt sind, den Stempel des Dampfessel-Revisionsvereins „Berlin“ in Berlin tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Ausschusskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlass vom 6. Dezember 1911. (HMBl. S. 452) wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 10. Januar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zu Auftrage: von Meyeren.

Die Kreispolizeibehörden werden hierdurch auf die erteilte Ausnahme hingewiesen.

Oppeln, den 29. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.

J. A. Abegg.

**145.** Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt haben die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium in Rudolstadt folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn **unverheiratete** Arbeiter, die sich unter Verbeibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb stehenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn **verheiratete** Arbeiter, die sich unter Verbeibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb stehende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuerbetrags zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das

bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Betrages zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1915 ab in Kraft. Die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium in Rudolstadt werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 7. Januar 1916.

Der Königlich Preussische Finanzminister.

Zu Auftrage: Henke.

Der Königlich Preussische Minister des Innern.

Zu Auftrage: Freund.

Rudolstadt, den 14. Januar 1916.

Das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium.

Zu Verretung: Werner.

IV a 2149.

**146. Ausführungsanweisung** zu der Verordnung des Bundesrats über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31).

Auf Grund des § 10 der Bundesratsverordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) wird folgendes bestimmt.

**Zu § 13:**

Zuständige Behörde ist die Kreispolizeibehörde. Berlin, den 24. Januar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zu Auftrage: Lusen & Ly

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Zu Auftrage: Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

Zu Auftrage: Freund.

IA Ia 1031 M. f. V.

**147. Ergänzung** zu der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 8. Dezember 1915, betreffend die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter und mit ausländischem Schweinefleisch usw.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Ausgleich der Preise für inländische und ausländische Butter vom 13. Dezember 1915 (RMBl. S. 816) wird folgendes bestimmt:

In der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 8. Dezember 1915, betreffend die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter und mit ausländischem Schweinefleisch usw., wird hinter § 6 folgender § 6a eingeschaltet:

§ 6a. Gemeinden und Kommunalverbände, die in erheblichem Umfang auf die Beisorgung

mit ausländischer Butter angewiesen sind, dürfen, falls eine verschiedene Bemessung der Preise für inländische und ausländische Butter besonderen Schwierigkeiten begegnet, einen Preisausgleich zwischen inländischer und ausländischer Butter durch Festsetzung eines einheitlichen Verkaufspreises herbeiführen. Um dem Verkäufer der ausländischen Butter den Unterschied zwischen seinem höheren Einstandspreise und dem festgesetzten Verkaufspreise zu vergüten, kann die zum Verkauf gelangende inländische Butter mit einem entsprechenden Zuschlage belegt werden.

Die Befugnis des Abs. 1 steht auch Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Güterbezirken zu. Diese Befugnis kann ersetzt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch ihren Vorstand wahrgenommen werden.

Ihre auf dieser Grundlage getroffene Regelung bedarf der Genehmigung der unterzeichneten Minister. Sie wird an die Behörde geknüpft werden, daß eine Regelung des Butterverkaufs innerhalb des Kommunalbezirks erfolgt.

Berlin W. 9, den 15. Dezember 1915.  
Der Minister für Handel und Gewerbe,  
Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.  
Der Minister des Innern.  
von Coebell.

II b. 16475 M. f. S/I A Ie 13725 M. f. S/  
V. 14722 M. d. S.

**148. Anordnung der Landeszentralbehörden.** Auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 22. Januar 1916 (RWB. S. 59) zur Verordnung des Bundesrats über die Einuhr von Salzheringen wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Ausführungsbestimmungen ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das im § 5 der Ausführungsbestimmungen vorgesehene Verfahren bei Uebertragung des Eigentums sind die Landräte und die Polizeiverwaltungen der Städte, in deren Bezirken sich die Gegenstände befinden.

Berlin W. 9, den 26. Januar 1916.  
Der Minister für Handel und Gewerbe,  
Zur Auftrage. Lusenky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Zu Vertretung: Frhr. von Falkenhausen.

Der Minister des Innern.  
Zur Auftrage: Freund.

II b. 1221 M. f. S/I A Ie 1068 M. f. S./V.  
10476 M. d. S.

**149. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.**

Vom 9. Januar 1916.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 2), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1) Im § 18a „Postprotess“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Ostpreußen in den Regierungsbirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gebauen und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gebauen und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a. wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Januar 1916 eingetreten ist,  
am 31. Januar 1916;

b. wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Januar 1916 oder später eintritt,  
am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a. wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. April 1916 eingetreten ist,  
am 1. Mai 1916;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. April 1916 oder später eintritt,  
am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach den obigen Vorschriften besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorgezigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Prothesfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorgezigung des Wechsels



an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Bordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . . . ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest Mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlusslag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postver-

waltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Proteffrist am 31. Januar oder 1. Mai 1916 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2) Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1916.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Fraetke.

### Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

150. Für den Namen der im Kreise Cosel belegenen Gemarkung und des Gutsbezirks **Jakobs-walde** wird die hier gegebene Schreibeart als amtliche von Landespolizeiwegen festgesetzt. Sie ist vom Tage dieser Bekanntmachung ab allein in Anwendung zu bringen.

Oppeln, den 29. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.

J. B. Klep.

Id XI. 179

151. In der Beilage zu Nr. 46 des Zentralblattes für das Deutsche Reich von 1915 ist das neue Verzeichnis der nach § 59 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute veröffentlicht worden.

Den den Regierungsbezirk Oppeln betreffenden Teil des Verzeichnisses bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Beuthen O.-Schl., Belschowitz, Kattowitz, Kaurow, Königshütte, Laurabütte, Myselwitz, Orzesche, Rudhammer, Robnik, Rybnitzau, Larnowitz, Zabrze,	Regierungsbezirk Oppeln 13 Knappheitslazarette in den nebenstehend angegebenen Orten sowie eine Augenheilanstalt in Kattowitz	50
Beuthen O.-Schl.	Königliches Hygienisches Institut	1
	Städtisches Krankenhaus	1
	Kruppelheim zum hl. Geist	1
	Städtisches Krankenhaus	1
	Städtisches Krankenhaus	1
	Städtisches Krankenhaus	1
	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
	Volkshilfsstätte für Lungenkranke	1
	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
	Provinzial-Hebammenlehreanstalt und Frauenklinik	1
	St. Adalbert-Hospital	1
	Städtisches Krankenhaus	1
	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
	Fürst Augustin-Krankenhaus	1
	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
	Auguste Victoria-Krankenhaus	1

Oppeln, den 30. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.

J. B. Klep.

**152.** Die bisher mit der Kreisklasse in Radowitz vereinigte königliche Kreisklasse in Pleß wird vom 4. Februar d. Js. ab nach Pleß zurückverlegt und von diesem Zeitpunkt ab von dem Steuer supernumerar Burghardt vertretungsweise verwaltet werden.

Vom 3. Februar d. Js. ab wird die königliche Kreisklasse in Groß Strehlitz bis auf weiteres nach Tarnowitz verlegt und dem Rentmeister der königlichen Kreisklasse in Tarnowitz zur Mitverwaltung übertragen.

Oppeln, den 31. Januar 1916.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen  
und Forsten A.  
Grunevald.

III a. II. R. R. 36.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**153.** Lehrgänge über Obst- und Gemüsebau an der königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau O.S., finden vom 23. bis 26. Februar ein Lehrgang über Gemüsebau, und vom 28. Februar bis 4. März ein solcher über Obstbau statt. An jedem von ihnen können Männer und Frauen, ohne Rücksicht auf Vorbildung und Beruf, teilnehmen. Gebühren werden nicht erhoben. In theoretischen und praktischen Unterweisungen soll den Forderungen der Zeit entsprechend vor allem gezeitigt werden, wie Garten und Feld im kommenden Sommer besonders gründlich ausgenutzt werden kann. Auf Wunsch kann den Teilnehmern an dem Lehrgang auch Gelegenheit gegeben werden, sich nach Beendigung der Unterweisungen noch einige Tage in den großen Anstaltsanlagen umzuschauen und zu beschäftigen.

Die baldige schriftliche Anmeldung ist geboten, da die Plätze geschlossen werden muß, sobald eine gewisse Anzahl von Anmeldungen vorliegen.

Pflicht eines jeden ist es, auch das kleinste Fleckchen Land zur Hervorbringung von Lebensmitteln auszunutzen!

Proskau, den 25. Januar 1916.

Königliche Lehranstalt

für Obst- und Gartenbau Proskau.

**154. Anordnung.** Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Für den Monat Februar 1916 werden verboten: jede Art von Sonderausverkäufen, wie

Inventur- oder Saison-Ausverkäufe, sogenannte Weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und Reklame-Wochen oder Tage, sowie jede andere eine besondere Beschleunigung des Verkaufes bezweckende Veranstaltung, insbesondere die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen für W. b. und Wirkstoffe und für Waren, die aus Web- und Wirkstoffen hergestellt sind, oder bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwendet sind, sowie für alle Strickwaren.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 27. Januar 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

von Bacmeister, General der Infanterie.  
Abt. III II g Nr. 10779.

**155. Verordnung.** Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6 1851 (Ges. Samml. S. 451), des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. 8. 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 12. 1914 (R. G. Bl. S. 516), der Bekanntmachung betreffend Aenderung dieses Gesetzes vom 21. 1. 1915 (R. G. Bl. S. 25) und 23. 9. 1915 zu II (R. R. Bl. S. 603), schließlich gemäß § 4 meiner Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe vom 14. 8. 1915 bestimme ich:

§ 1. Für je 100 kg nachstehender Mischungen werden folgende Höchstpreise festgesetzt:  
Für Gemisch I (90 Teile Benzol, 10 Teile Schwefeläther) 70,— Mk.

Für Gemisch II (85 Teile Benzol, 15 Teile Schwefeläther) 74 50 Mk.

Für Gemisch III (80 Teile Benzol, 20 Teile Schwefeläther) 78 50 Mk.

§ 2. Wer diese Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 12. Januar 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

von Bacmeister, General der Infanterie.  
Abt. III, II g Nr. 1799.

**156. Anordnung.** Die in der Bekanntmachung vom 15. Januar 1916 (Nr. V II

206/11. 15 R. R. A.) betreffend Beschlagnahme und Bekandshebung von Nughbaumholz und stehenden Nughbäumen im § 5 für Bestandsanmeldungen bestimmte Meldefrist wird bis **15. Februar 1916** verlängert.

Breslau, den 28. Januar 1916.

Der stellv. Kommandierende General.  
von Sacmeister, General der Infanterie.  
Abt. II Nr. 12401.

**157. Anordnung.** Auf Grund des § 13 der Bekanntmachung vom 14. 8. 1915 betr. die Verwendung von Benzol und Soldatennaphta sowie über Höchstpreise für diese Stoffe bestimmt ich:

Die §§ 3, 4 und 6 dieser Bekanntmachung treten mit dem Tage der Verkündung dieser Anordnung außer Kraft.

Breslau, den 26. Januar 1916.

Der stellv. Kommandierende General.  
von Sacmeister, General der Infanterie.  
Abt. III Nr. 10157.

**158. Viehsuchen.**  
Festgestellt:

Hände der Pferde. Kreis Reihe: bei dem Pferde des Stellenbesizers Josef Mohr in Ober M uland.

**159. Personal-Veränderungen**  
im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft  
zu Breslau.  
Anwälte. Ernannt: Der Stadt-

sekretär Friebe in Batschlau zum Stellvertreter des Anwalts bei dem Amtsgericht in Batschlau an Stelle des Kanzleisekretärs Barisch daselbst.

### Nachtrag zu den Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

**160. Bekanntmachung.** In Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1916 — D. R. III. D. 9 — Regierung, Amtsblatt S. 50 wird der auf Grund des Gesetzes vom 12. August 1905, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser, Deich und Boiflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder (Gesetzamtl. S. 335 ff) aufgestellte Nachtrag vom 8. Januar 1916 zum Entwurf betreffend die Normalisierung des Bogtdorf—Halkeidorfes Deiches von km 148,5 bis 158,4 der Oderstationierung erst vom 6. Februar bis 20. Februar 1916 im Königl. Wasserbauamt zu Oppeln öffentlich ausgelegt.

Anträge auf Abänderung des Nachtrages sind innerhalb 4 Wochen nach der Auslegung bei mir zu stellen.

Breslau, den 1. Februar 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.  
In Vertretung. Schimmelpenning.



# Sonderbeilage zum Amtsblatt.

---

## Allerhöchster Gnadenerlaß

vom 27. Januar 1916

### über die Löschung von Strafvermerken nebst Ausführungsbestimmungen dazu vom gleichen Tage.

Auf den Bericht vom 15. Januar 1916 will Ich in Gnaden genehmigen, daß im Strafregister und in den polizeilichen Listen alle Vermerke über die bis zum 27. Januar 1906 (einschließlich) von preussischen Zivilgerichten oder von Militärgerichten des preussischen Kontingents erkannten, sowie über die bis zu dem bezeichneten Tage durch Verfügung preussischer Polizeibehörden festgesetzten Strafen gelöscht werden, wenn

1. der Bestrafte keine anderen Strafen erhalten hat als Gefängnis bis zu einem Jahr einschließlich, oder Festungshaft bis zu einem Jahr einschließlich, oder Arrest, oder Haft, oder Geldstrafe, oder Verweis allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen;
2. gegen den Bestraften nach dem 27. Januar 1906 bis zum heutigen Tage nicht wieder auf Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich erkannt ist.

Auf die Strafen, die von einem der mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte erkannt sind, findet dieser Erlaß Anwendung, sofern nach den mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechts in dem betreffenden Falle Mir zusteht.

Die Minister der Justiz, des Innern und des Krieges haben die zur Ausführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Großes Hauptquartier, den 27. Januar 1916.

**Wilhelm R.**

von Bethmann Hollweg. Delbrück. von Tirpitz. Weseler. von Breitenbach. Sydow. von Trost zu Solz. Frhr. von Schorlemer. Lenzke. von Loebell. von Jagow. Wild von Hohenborn. Helfferich.  
An das Staatsministerium.

Zur Ausführung des vorstehenden Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 27. Januar 1916 wird, nachdem auch im Reich, in den anderen deutschen Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen gleichartige Erlasse ergangen sind, für die preussischen Ortspolizeibehörden folgendes bestimmt:

1. Die durch den Gnadenerlaß angeordnete Löschung von Strafvermerken in den polizeilichen Listen gilt als am 27. Januar 1916 vollzogen. Spätere Bestrafungen bleiben also unberücksichtigt.

Es ist nicht erforderlich, daß alle Straflisten (Straßblätter, Strafmitteilungen, Personalakten und dergl.) alsbald darauf durchgesehen werden, ob Löschungen vorzunehmen sind. Es bleibt vielmehr dem Ermessen jeder Ortspolizeibehörde zunächst überlassen, ob und wann eine solche allgemeine Durchsicht mit den sonstigen Geschäften vereinbar ist. Jedenfalls aber muß die Löschung tatsächlich ausgeführt werden, wenn sie vom Bestraften oder einem Angehörigen ausdrücklich erbeten wird, und wenn auf eine Anfrage über die Führung des Bestraften Auskunft zu erteilen ist oder die Personalakten zu übersenden sind.

2. Bevor zugunsten einer bestrafte Person Löschungen vorgenommen werden, ist festzustellen,
- a) daß sich Strafen vermerkt finden, welche vor dem 27. Januar 1906 (einschließlich) von irgend einem deutschen Gericht oder einer deutschen Polizeibehörde ausgesprochen sind;
  - b) daß vor dem 27. Januar 1906 keine schwerere Strafe verhängt war als
    - Gefängnis bis zu einem Jahr einschl.,
    - Festungshaft bis zu einem Jahr einschl.,
    - Arrest,
    - Haft,
    - Geldstrafe,
    - Verweis,
 sei es allein oder in Verbindung miteinander oder mit irgend einer Nebenstrafe;
  - c) daß sich aus der Zeit vom 27. Januar 1906 bis zum 27. Januar 1916 keine weitere, wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verhängte Strafe vermerkt findet.

3. Fehlt es an einer dieser drei Voraussetzungen (Ziffer 2), so unterbleibt jede Löschung; es ist nur in irgend einer Form die erfolgte Prüfung zu vermerken. Die mit Zuchthaus Bestraften sind also ohne weitere Prüfung von der Löschung auszuschließen.

Liegen dagegen nach der polizeilichen Strafliste die drei Voraussetzungen sämtlich vor, so ist durch eine Anfrage bei der Strafregisterbehörde (Ziffer 4) festzustellen, daß auch nach dem Strafregister die Voraussetzungen unter Ziffer 2 b und c vorhanden sind. Von dieser Anfrage ist nur dann abzugehen, wenn durch einen bereits vorhandenen Strafregisterauszug aus neuester Zeit oder auf andere Weise jeder Zweifel über die Vollständigkeit der polizeilichen Strafliste beseitigt wird.

4. Welche Strafregisterbehörde zu fragen ist, wird durch den Geburtsort des Bestraften bestimmt. Strafregisterbehörde ist

für Berlin, seine Vororte und seine weitere Umgebung, nämlich für die Landgerichtsbezirke Berlin I, II und III: die Staatsanwaltschaft I in Berlin N.W. 52,  
 im übrigen Preußen für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,  
 für den Amtsgerichtsbezirk Münden I: die Polizeidirektion München,  
 im übrigen Bayern für jeden Amtsgerichtsbezirk: der Amtsanwalt,  
 im Königreich Sachsen für jeden Amtsgerichtsbezirk: der Amtsrichter,  
 in Thüringen für jede Gemeinde: der Ortsvorsteher,  
 in Baden für jeden Amtsgerichtsbezirk: das Amtsgericht,  
 in Hessen für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,  
 in Mecklenburg-Schwerin für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,  
 in Sachsen-Weimar für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,  
 für Mecklenburg-Strelitz: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Neustrelitz,  
 in Oldenburg für den Bezirk des Herzogtums Oldenburg: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Oldenburg; für den Bezirk des Fürstentums Lübeck: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht zu Lübeck; für den Bezirk des Fürstentums Birkenfeld: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Saarbrücken,  
 in Braunschweig-Lüneburg für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,  
 in Sachsen-Meiningen für die Bezirke der Amtsgerichte Meiningen, Salzungen, Walsungen, Tremer, Rümheld, Mühlburghausen, Goldburg, Eilsfeld, Schalkau, Sonneberg und Steinach: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht zu Meiningen; für die Bezirke der Amtsgerichte Saalfeld, Gossensfeld, Börsna, Camburg und Kransfeld: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht zu Rudolstadt,

für Sachsen-Altenburg: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Altenburg,  
 in Sachsen-Coburg-Gotha für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,  
 für Anhalt: der Erste Staatsanwalt in Dessau,  
 für Schwarzburg-Rudolstadt: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Rudolstadt,  
 in Waldeck und Pyrmont für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,  
 für Neuß, a. L.: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Greiz,  
 in Neuß, j. L.: für jeden Landgerichtsbezirk die Staatsanwaltschaft,  
 in Schaumburg-Lippe: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Bückeburg,  
 für Lippe: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Detmold,  
 für Lübeck: die Staatsanwaltschaft beim dortigen Landgericht,  
 für Bremen: der Amtsanwalt beim Amtsgericht in Bremen,  
 für Hamburg: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Hamburg,  
 in Elsaß-Lothringen für jeden Landgerichtsbezirk: die Gerichtsschreiberei des Landgerichts,  
 für die außerhalb des Deutschen Reichs Geborenen: das Reichsjustizamt in Berlin W. 9.

In jedem Falle ist in der äußeren Adresse hinter dem Namen der Behörde in Klammern anzufügen: Strafregister.

5. Für die Anfrage (Ziffer 3) und zugleich für die Antwort der Strafregisterbehörde ist ein Vordruck zu benutzen, dessen Herstellung die Regierung in Hannover besorgt. Bei ihrem Klassenbureau ist der erstmalige Bedarf unverzüglich unmittelbar anzumelden. Künftig melden den Bedarf die Ortspolizeibehörden, soweit sie unter dem Landrat stehen, diesem bis zum 1. November an, die übrigen Ortspolizeibehörden (außer Berlin) und die Landratsämter lassen die Anmeldungen zum 1. November dem Klassenbureau der Regierung zugehen, und bei dem Klassenbureau der Regierung in Hannover schließlich müssen die Anmeldungen am 1. Dezember eintreffen.

Der Vordruck entspricht in Größe und Form dem für das Deutsche Reich eingeführten „Auszug aus dem Strafregister“ (Formular C zu § 17 der Verordnung des Bundesrats vom 16. Juni 1882 und 9. Juli 1896, Zentralblatt für das Deutsche Reich 1896 Seite 443 flg., Just.Min.Bl. 1896 Seite 285 flg.). Indessen lautet auf der ersten Seite das Ersuchen dahin: „zur gefälligen Auskunfterteilung, ob es richtig ist, daß die umstehend bezeichnete Person durch den Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916 betroffen wird“. Hinzugefügt wird hier: „Sollte diese Anfrage nicht an die richtige Strafregisterbehörde gerichtet sein, so wird gebeten, sie an diese weiterzugeben“. Auf der zweiten und dritten Seite wird an Stelle des Wortes „Auszug“ „Antwort“ gesetzt; und die Antwort wird dahin erteilt entweder: „fällt unter den Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916“, oder: „fällt nicht unter den Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916, weil folgende Strafe entgegensteht“. Sind die Namen des Gatten und der Eltern nicht ohne Zeitverlust anzugeben, so können sie weggelassen werden.

Für die Antwortsendung ist alsbald die Adresse der anfragenden Behörde einzurücken, und zwar ist, wenn es nicht in dem Formular geschieht, ein beschriebener Briefumschlag beizufügen.

6. Die Straflösung wird dadurch nicht gehindert, daß in der Zeit vom 27. Januar 1906 bis zum 27. Januar 1916 von einem Gericht oder einer Polizeibehörde eine Haft- oder Geldstrafe wegen einer Übertretung ausgesprochen ist, d. h. wegen einer Handlung, die nach dem Gesetz nur mit Haft oder mit höchstens 150 M Geldstrafe belegt werden kann. Findet sich eine Übertretungsstrafe für die genannte Zeit, so hindert sie zwar nicht die Lösung der vor dem 27. Januar 1916 ausgesprochenen Strafen, sie selbst aber bleibt ungelöscht.

7. Weitere Erfordernisse als die in Ziffer 2 angegebenen bestehen nicht. Es ist also nicht etwa gute Führung seit der Bestrafung festzustellen. Irgend welche Nachfragen oder Ermittlungen, welche dem Bestraften Nachteile bringen könnten, sind zu unterlassen.

8. Für die Frage, ob eine Gefängnis- oder Festungsstrafe ein Jahr überschreitet (Ziffer 2b), ist zu beachten, daß eine Gesamtstrafe wegen mehrerer Straftaten als eine einzige Strafe gilt. Auch wenn durch nachträgliche Festsetzung einer Zusatzstrafe eine Gesamtstrafe gebildet ist, ist die Höhe der Gesamtstrafe maßgebend. Ist z. B. jemand zunächst zu 9 Monaten Gefängnis und später zusätzlich zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, so liegt eine Gesamtstrafe von 15 Monaten vor, welche eine Anwendung des Gnadenerlasses auf die bestrafte Person hindert.

Ist aber jemand, ohne daß ausdrücklich auf eine Zusatz- oder eine Gesamtstrafe erkannt ist, nach einander zu mehreren Strafen verurteilt, z. B. zu 9 Monaten und später zu 6 Monaten Gefängnis, so sind sie alle zu löschen, sofern die übrigen Voraussetzungen zur Löschung vorliegen.

Nach den Schlussworten unter Ziffer 2 b ist z. B. auch eine Verurteilung zu einem Jahr Gefängnis, 6 Wochen Haft und 1000 M Geldstrafe der Löschung fähig.

9. Eine Strafe, die schon früher infolge eines Einzelgnadenerweises oder infolge eines Wieder-  
aufnahmeverfahrens gelöscht worden ist, bleibt außer Betracht.

10. Ist Gewißheit erlangt, daß der Gnadenerlaß einer bestraften Person zugute kommt, so sind alle Vermerke über die vor dem 27. Januar 1906 ausgesprochenen Strafen zu löschen, während die etwaigen späteren Strafen bestehen bleiben. Als solche bestehenbleibenden Strafen können nur Übertretungsstrafen aus der Zeit vom 27. Januar 1906 bis zum 27. Januar 1916 und etwaige nach dem 27. Januar 1916 festgesetzte Strafen in Betracht kommen.

11. Die Löschung eines Strafvermerks erfolgt in der Weise, daß die Worte

„Gelöscht nach dem Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916.“

oder ein ähnlicher Vermerk durch Aufschrift oder Stempelausdruck in auffallender Form dem Strafvermerk hinzugefügt wird. Ein gleicher Lösungsvermerk ist auch auf die noch nicht aus dem Geschäftsbetrieb entfernten Schriftstücke zu setzen, in welchen Strafen von einer Staatsanwaltschaft oder einer anderen Behörde mitgeteilt worden waren. Aus den Listen oder den Akten darf die Strafe nicht zu ersehen sein, ohne daß zugleich die Löschung ersichtlich ist.

Die Strafvermerke selbst müssen lesbar bleiben.

Ist die Hauptstrafe zu löschen, so sind auch alle Nebenstrafen zu löschen, z. B. der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, die Überweisung an die Landespolizeibehörde, und ebenso der etwa ergangene Beschluß der Landespolizeibehörde auf Unterbringung in ein Arbeitshaus.

12. Eine Benachrichtigung des Bestraften über die Löschung ergeht von Amts wegen nicht. Dagegen ist ihm auf Anfrage Auskunft zu erteilen.

13. Solange nicht die Ausführung des Gnadenerlasses bei einer Ortspolizeibehörde vollständig durchgeführt worden, ist Vororge zu treffen, daß die vorstehenden Bestimmungen genau beachtet werden. Sie sollen in jedem Raume, in dem polizeiliche Straflisten geführt werden, aufgehängt und neu eintretenden Beamten, welche mit der Listenföhrung oder Auskunftserteilung befaßt sind, bekannt gegeben werden.

Berlin, den 27. Januar 1916.

Der Minister des Innern.

v. Loebeck.

# Sonderausgabe

## zu Stück 6 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 5. Februar 1916.

### 161. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt: Meine Viehseuchenpolizeiliche Anord-

nung vom 10. Januar d. Js. — Amtsblatt S. 25 — behält Gültigkeit bis zum 28. April d. Js. einschließlich.

Oppeln, den 3. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.  
Hergt.

I f. XII. 100.